



**Gemeinde Beinwil (Freiamt)**

**Elektra-Genossenschaft  
Beinwil (Freiamt)**

---

# **Konzessionsvertrag**

zwischen der

**Einwohnergemeinde Beinwil (Freiamt)**

vertreten durch den Gemeinderat  
Konzessionsgeberin (nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und der

**Elektra-Genossenschaft Beinwil (Freiamt)**

vertreten durch den Vorstand  
Konzessionsnehmerin (nachfolgend „Elektra“ genannt)

**Recht zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für die  
Erstellung und den Betrieb eines Verteil-/Versorgungsnetzes für  
elektrische Energie**

**Stand: 01.01.2022**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	2-3
2. Durchleitungsrechte und Kostenbeiträge .....	3
3. Ausbau Verteilnetz, Werkleitungskataster, Betrieb und Haftung .....	4
4. Finanzielle Leistungen der Elektra .....	4
5. Verschiedenes, Schlussbestimmungen.....	5-6
6. Anhang A: Gebührentarif.....	7
7. Anhang B: Öffentliche Beleuchtung.....	8
8. Anhang C: Versorgungsgebiet der Elektra .....	9

## Einleitung

Zur langfristigen Sicherung der Erstellung und des Betriebes von Verteilanlagen für die Endverbraucher im Gemeindegebiet gemäss Ziffer 1.3 sowie weiteren damit zusammenhängenden Aufgaben schliessen die Gemeinde und die Elektra diesen Konzessionsvertrag ab.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Konzessionsvertrag regelt einerseits die Sondernutzung von öffentlichen, im Gemeindegebrauch stehenden Sachen, welche für die Erstellung und den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes (nachfolgend Verteilnetz genannt) benutzt werden. Andererseits regelt der Vertrag die von der Gemeinde auf die Elektra übertragene Pflicht, alle Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet gemäss Ziffer 1.3 gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) mit elektrischer Energie zu beliefern.

#### 1.2 Inhalt des Vertrages

Mit der Konzession räumt die Gemeinde der Elektra zum Zweck einer sicheren Elektrizitätsversorgung eine ausschliessliche Sondernutzungskonzession ein. Die Elektra verpflichtet sich, sämtliche Endverbraucher gemäss den Vorgaben des StromVG und den dazugehörigen Ausführungserlassen an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen und mit ausreichender bzw. verfügbarer Elektrizität zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu versorgen. Dazu erstellt, betreibt und unterhält sie ein Verteilnetz nach gesetzlichen Bestimmungen.

### ***1.3 Versorgungsgebiet***

Das Versorgungsgebiet der Elektra umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Beinwil (Freiamt). Das Gebiet ist im Situationsplan gemäss Anhang C festgehalten, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet (Seite 9).

### ***1.4 Begriff „Elektrizitätsnetz bzw. Verteilnetze“***

Unter den Begriff „Elektrizitäts-/ Verteilnetze“ fallen alle ober- und unterirdischen Hoch- und Niederspannungsanlagen, insbesondere alle Leitungsnetze und Kabel sowie Signalkabel und Datenleitungen, Transformatorstationen, Verteilnkabinen und weitere diesbezügliche Verteilanlagen. Die Elektra verpflichtet sich, das Verteilnetz ohne Kostenfolge für die Gemeinde, entsprechend dem Stand der Technik zu erstellen, zu erneuern und zu unterhalten.

### ***1.5 Öffentliche Beleuchtung***

Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung (Strassen- und Gehwegbeleuchtungen) stehen im Eigentum der Gemeinde. Die dafür anfallenden Kosten trägt die Gemeinde. Die Details werden im Anhang B zu diesem Konzessionsvertrag geregelt (Seite 8).

### ***1.6 Dezentral erzeugte Energie***

Über Anschlussbedingungen, Sicherheits- und Werkvorschriften sowie Vergütungen für Netzeinspeisung von elektrischer Energie einigen sich der Produzent und das Werk direkt. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

## **2. Bau- und Durchleitungsrechte**

### ***2.1 Durchleitungsrechte***

Die Gemeinde gewährt der Elektra für die Dauer des Vertrages das Durchleitungsrecht auf öffentlichem Grund und Boden für den Bau und Unterhalt eines Elektrizitätsversorgungsnetzes und den dazu erforderlichen Nebenanlagen.

Die Erstellung von Hochbauten oder die Mitbenützung von Gebäuden durch die Elektra werden im Rahmen separater Kauf- oder Baurechtsverträge geregelt. Diesbezügliche Grundbuch- und Notariatsgebühren übernimmt die Elektra.

### ***2.2 Exklusivität des Sondernutzens***

Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Vertragsdauer von sich aus keine weiteren Durchleitungs- und Baurechte bzw. Konzessionen zum Zweck der Versorgung von Endverbrauchern mit Elektrizität im Versorgungsgebiet gemäss Ziffer 1.3 einzuräumen. Davon ausgenommen ist die bestehende Versorgung der Höfe bzw. Siedlungen Tschöplihof Brand (Stotzbrand, Unter- und Oberbrand), Galizzi, Horben, Sonnerie, Unterhorben, Mariahalden, Steiggi und Bäretshalden.

### ***2.3 Kosten für Verlegung bestehender Verteilanlagen***

Müssen wegen Neubauten, Erweiterungen oder Umbauten bestehende Netzanlagen, welche im Durchleitungsrecht gemäss Ziffer 2.1 auf Grundstücken der Gemeinde oder Dritten erstellt wurden, verlegt werden, so können die Grundeigentümer verlangen, dass die Elektra die Verlegung auf eigene Kosten vornehmen muss. Bei wesentlicher

Vorteilserlangung der bzw. einzelner Grundeigentümer ist jedoch eine verhältnismässige Kostenteilung vorzunehmen (Art. 693 ZGB).

### **3. Ausbau Verteilnetze, Werkleitungskataster, Betrieb und Haftpflicht**

#### ***3.1 Erschliessungspflicht / Kostenbeiträge***

Die Elektra verpflichtet sich, das Versorgungsgebiet gemäss den Vorgaben des StromVG und nach Massgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Planungs- und Baugesetz, Nutzungspläne und Erschliessungsprogramme) in Absprache mit der Gemeinde zu erschliessen.

Als Grundlage für Erschliessungs- und Anschlusskostenbeiträge gelten die entsprechenden Reglemente und Tarife der Elektra.

#### ***3.2 Anschlusspflicht***

Die Elektra verpflichtet sich, im Versorgungsgebiet gemäss Ziffer 1.3 alle Endverbraucher und alle Elektrizitätserzeuger (EEA) anzuschliessen.

Die Elektra kann mit Zustimmung der Gemeinde, ohne Übertragung der Konzession, die Versorgungspflicht für Teilgebiete wie Aussenhöfe usw. an Drittunternehmen auf eigene Gefahr und Rechnung übertragen. Für die Erfüllung der Bestimmungen dieser Konzession bleibt die Elektra weiterhin verantwortlich und haftbar.

#### ***3.3 Werkleitungskataster***

Die Elektra verpflichtet sich, allen Personen mit berechtigtem Informationsanspruch Einblick in die Werkleitungspläne zu gewähren. Die digitalisierten Planwerke umfassen auch die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung der Gemeinde. Die Pläne sind periodisch auf den aktuellen Stand der Werke nachzuführen.

#### ***3.4 Informations- und Konsultationsrechte***

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur vorgängigen Information über relevante Massnahmen, Änderungen und Planungen wie Verkehrsinfrastruktur, Überbauungs- und Gestaltungspläne, usw.

#### ***3.5 Betrieb und Haftung***

Für die im Eigentum des Werkes stehenden Anlagen, welche zur Wahrnehmung der konzessionierten Aufgaben dienen, gilt die Elektra als verantwortliche Betriebsinhaberin gemäss Art. 27 ff. Elektrizitätsgesetz und als Werkeigentümerin der Verteilanlagen im Sinne von Art. 58 OR.

## **4. Finanzielle Leistungen der Elektra**

### ***4.1 Entschädigung***

Für die Erteilung der Konzession mit Sondernutzung von öffentlichen, im Gemeinverbrauch stehenden Sachen, entrichtet die Elektra der Gemeinde eine Konzessionsabgabe.

Die Elektra entschädigt der Gemeinde die im Konzessionsvertrag erteilten Rechte gemäss Gebührentarif im Anhang A (Seite 7). Vorbehalten bleiben die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen.

## **5. Verschiedenes und Schlussbestimmungen**

### ***5.1 Rechtsverhältnis zu Endverbrauchern***

Das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra und ihren Endverbrauchern richtet sich nach dem StromVG und den Reglementen sowie Tarifen der Elektra für Kostenbeiträge und Gebühren.

### ***5.2 Rechtsnachfolge***

Die Parteien sind verpflichtet, diesen Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

### ***5.3 Vertragsdauer***

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2031. Er kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2029. Ohne Kündigung verlängert sich dieser Vertrag jeweils um fünf weitere Jahre.

### ***5.4 Teilnichtigkeit und Nebenpunkte***

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die entsprechenden Bestimmungen durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zweck beim Abschluss dieses Vertrages entspricht.

### ***5.5 Streitigkeiten / Gerichtsstand***

Alle aus der Interpretation oder Anwendung dieses Vertrages resultierenden Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Gerichtsstand ist Muri.

### ***5.6 Ausfertigung des Vertrages***

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein allseits unterzeichnetes Exemplar.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung  
Beinwil (Freiamt) am 26. November 2021.

Beinwil (Freiamt),

Beinwil (Freiamt),

**GEMEINDERAT Beinwil (Freiamt)**  
Der Gemeindeammann:

**Elektra-Genossenschaft Beinwil (Freiamt)**  
Der Präsident:

Betschart-Schriber Albert

Josef Broch

Die Gemeindeschreiberin:

Der Vice-Präsident:

Serena Spiess

Erhard Huwyler

## 6. Anhang A

### Gebührentarif

#### 1. Konzessionsgebühr

##### 1.1 Ansatz (Netznutzung)

Als Grundlage für die Konzessionsgebühr dienen die Bruttoeinnahmen aus der Netznutzung. Die Berechnung wird immer auf Ende einer Legislatur neu vorgenommen. Dies gilt für das Gemeindegebiet Beinwil (Freiamt).

Beispiel: Netznutzung Verkauf Brutto 430'916.-  
5% = 21'550.-

Für diese Berechnung wird immer der Durchschnitt der letzten vier Jahre angenommen.

2017	Netznutzung	466'216.80
2018	Netznutzung	418'760.10
2019	Netznutzung	429'919.40
2020	Netznutzung	408'768.15
Total		1'723'664.45
Durchschnitt	4	430'916.10
<b>Konzessionsgebühr 5%</b>		<b>21'545.80</b>

##### 1.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Rechnungsabschluss der Elektra im ersten Semester des Folgejahres.

#### 2. Entschädigung für Kleinunterhalt

##### 2.1 Ansatz

Die laufenden Kosten werden gemäss Arbeitsrapporten der Elektra der Gemeinde in Rechnung gestellt.

#### 3. Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt mit der Genehmigung des Anhangs A in Kraft.

## **7. Anhang B**

### **Öffentliche Beleuchtung**

#### **1. Planung, Erstellung und Kostentragung**

Die Planung, Projektierung und Erstellung von ÖB-Anlagen liegen im Aufgabenbereich der Gemeinde. Kandelaberstandorte, Kabelanschlüsse, Art der Leuchten, Lichtquellen und Schaltungen werden mit der Elektra abgesprochen. Grundlage dazu sind die von der Elektra standardisierten Anlagentypen, die auf einem dem Stand der Technik entsprechenden Materialsortiment basieren.

Die Kosten für Erstellung, Erweiterungen, Unterhalt und Erneuerungen sowie allfällige Verlegungen gehen ab Inkrafttreten des Konzessionsvertrages zu Lasten der Gemeinde.

#### **2. Eigentum**

Nach Inbetriebnahme gelten folgende Eigentumsverhältnisse:

Fundamente	Gemeinde
Kandelaber, Leuchten, Sicherungselemente	Gemeinde
Rohranlagen, Zuleitungskabel	Elektra

Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Bestimmungen.

Die Elektra ist Eigentümerin der Kabelanlage. Als Übergabepunkt gilt der Sockelkontakt des Sicherungselementes.

#### **3. Steuerung, Ein- und Ausschaltung**

Die Ein- und Ausschaltungen erfolgen in der Regel über die Netzsteueranlagen der Elektra.

#### **4. Kleinunterhalt**

Für den Kleinunterhalt wie Auswechslung von Leuchtmitteln, Vorschaltgeräten, Sicherungen, Reinigung der Leuchtkörper und Abschlussgläser sowie das Schneiden von Bäumen und Hecken, welche die Ausleuchtung beeinträchtigen, ist die Elektra oder eine von ihr beauftragte Unternehmung verantwortlich. Die Aufwendungen werden gemäss Anhang A entschädigt.



**8. Anhang C**

**Versorgungsgebiet der Elektra**

